

# RS Vwgh 1987/10/28 86/13/0102

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1987

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs1;

## Rechtssatz

Mangels anderer verwertbarer Anhaltspunkte kann angenommen werden, daß eine vom Abgabepflichtigen selbst vorgeschlagene Zuschätzung nach menschlichen Ermessen nur die Untergrenze eines der Realität möglichst nahekommenden Schätzungsergebnisses darstellen dürfte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986130102.X01

## Im RIS seit

28.10.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)